

GEMEINDE HOHENASPE - BEBAUUNGSPLAN NR. 13 „SCHÖNE AUSSICHT-SÜD“ MIT TEILAUFBEBUNG DES BP NR. 11:

Für das Gebiet südlich der Grundstücke „Schöne Aussicht“
21,23,25 und 27

Übersichtskarte mit Plangebiet 13 (unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)



Begründung

Satzungsbeschluss 16. März 2010

Planverfasser im Auftrag der Gemeinde Hohenasppe:

AC PLANERGRUPPE
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Martin Stepany
Dipl.-Ing. Evelyn Peters
Dipl.-Ing. Wiebke Miller-Voß

Inhalt		
	1	Räumlicher Geltungsbereich 3
	2	Planungserfordernis 3
	3	Rahmenbedingungen 3
	4	Bestandsbeschreibung 5
	5	Planerische Zielsetzung und städtebauliche Konzeption 5
	6	Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen 7
	7	Begründung der Grünordnerischen Festsetzungen 10
	8	Begründung der baugestalterischen Festsetzungen 11
	9	Erschließung 13
	10	Ver- und Entsorgung 14
	11	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise 15
	12	Umweltbericht 16
	13	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen 28
	14	Artenschutzrechtliche Prüfung 29
		Anhang Pflanzenliste 39

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Hohenaspe im Anschluss an das Baugebiet „Schöne Aussicht“ (Bebauungsplan Nr. 11). Das Plangebiet umfasst das Flurstück 45/2 mit einer Fläche von 1,2 ha. Eine an der nördlichen Plangebietsgrenze gelegene Teilfläche des Flurstücks lag bereits im Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplans Nr. 11. Der Bebauungsplan Nr. 11 wird für diesen in der Planzeichnung markierten Teilbereich aufgehoben.

2 Planungserfordernis

Die Gemeinde Hohenaspe ist aufgrund ihrer naturräumlichen Lage, ihres Ortsbildes und der Nähe zum Mittelzentrum Itzehoe ein attraktiver Wohnort. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach preiswerten Grundstücken insbesondere für freistehende Einfamilienhäuser in der Region aber auch von Seiten der Hohenasper Bevölkerung hat die Gemeinde beschlossen, im Bereich südlich des Wohngebietes „Schöne Aussicht“ ein neues Baugebiet auszuweisen. Um die beabsichtigte bauliche Entwicklung in geordneter und verträglicher Form in die vorhandene städtebauliche Situation einzufügen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

3 Rahmenbedingungen

Regionalplan

Die Gemeinde Hohenaspe gehört zum Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen des Mittelzentrums Itzehoe. Der Gemeinde wird planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion als besondere Funktion ohne zentralörtliche Einstufung zugeordnet.

Das Plangebiet liegt im seitlichen Bauschutzbereich des Verkehrsluftlandeplatzes am Hungrigen Wolf. Anforderungen des Bauschutzbereichs stehen nach Aussage des Landesbetriebs Straßen und Verkehr der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung nicht entgegen.

Flächennutzungsplan

Der geltende Flächennutzungsplan stellt das Gebiet bereits als Wohnbaufläche dar, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann und keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Landschaftsrahmenplan

Laut Landschaftsrahmenplan liegt der Plangeltungsbereich in einer Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Der Bereich wird als strukturreicher Landschaftsausschnitt und historische Kulturlandschaft näher definiert. Es handelt sich um eine Knicklandschaft. Der Landschaftsrahmenplan verweist auf §1 Abs. 3 Nr. 14 des LNatschG, in dem der Schutz von historischen Kulturlandschaften als Ziel des Naturschutzes formuliert wird.

Landschaftsplan

Bestand

Der 2000 festgestellte Landschaftsplan stellt den Plangeltungsbereich als mesophiles Grünland dar. Die Fläche wird im Westen und Osten durch mittelwertige Knicks, nach Süden durch einen hochwertigen Knick begrenzt. Das Grünland wird als mittelwertiges Biotop eingestuft.

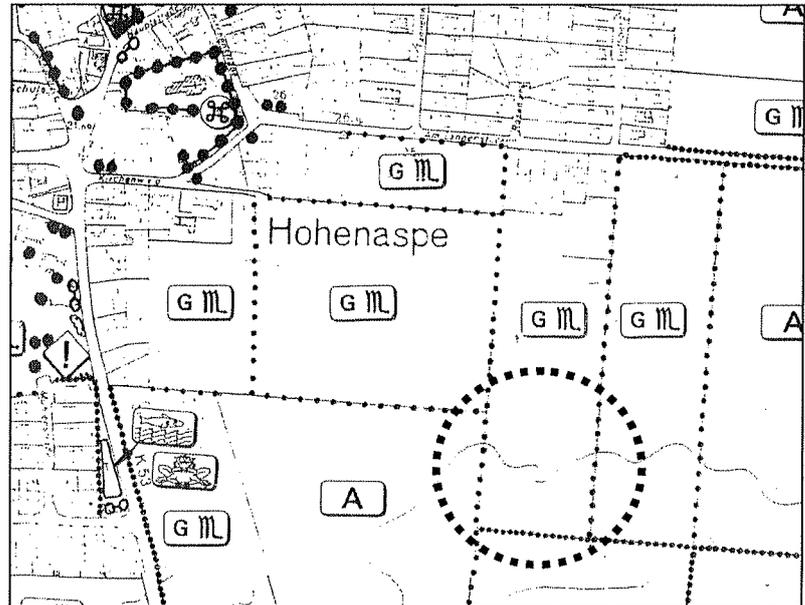


Abb.: Landschaftsplan Hohenaspe
Bestandskarte (Ausschnitt)
mit Plangebiet 13

Zielkonzeption Landschaftsplan

In der Zielkonzeption des Landschaftsplanes ist der Plangeltungsbereich langfristig als Wohnbaufläche vorgesehen. Die neuen Wohnbauflächen schließen nach Süden hin, zur freien Landschaft mit einer unterschiedlich breiten Maßnahmenfläche ab. Diese Maßnahmenfläche bildet einen grünteprägtten Abschluss der Bebauung zur angrenzenden Knicklandschaft und dient vorrangig der Ortsrandausbildung.

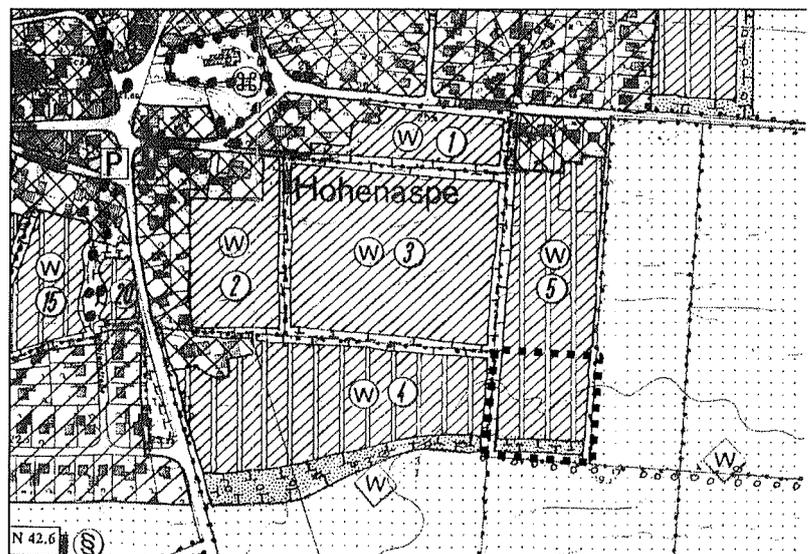


Abb.: Landschaftsplan Hohenaspe
Zielkonzeption (Ausschnitt)
mit Plangebiet 13

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 schließt nach Süden mit einem vorhandenen, nach § 25 (3) LNatSchG geschützten Knick ab. Der Knick stellt einen landschaftstypischen, raumwirksamen Abschluss der geplanten neuen Wohnbauflächen dar. Nach Norden erhält der Knick einen 3 m tiefen Knickschutzstreifen, der im Besitz der Gemeinde Hohenaspe verbleibt und von ihr unterhalten wird. Knick und Knickschutzstreifen weisen zusammen eine Tiefe von fünf bis sechs Metern auf. Dieses stellt eine der vorhandenen Situation angemessene Konkretisierung der Darstellungen des Landschaftsplans dar.

Eine Realisierung der mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Wohnbaufläche ist zurzeit nicht geplant und absehbar, so dass auch die geplante Maßnahmenfläche noch nicht durchgängig umgesetzt werden kann. Durch den im Westen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 13 vorhandenen Knick erhält die neue Wohnbebauung einen angemessenen westlichen Abschluss zum Landschaftsraum.

Region IZ

Die „Zielvereinbarung Wohnen“ der regionalen Entwicklungsstrategie für den Wirtschaftsraum Itzehoe aus dem Jahr 2002 sieht für die Gemeinde eine hervorgehobene Stellung in der Entwicklung von Wohnbauflächen vor. Für den Zeitraum 2002 bis 2015 wurde in der Zielvereinbarung für die Gemeinde Hohenaspe ein Kontingent von 80 Wohneinheiten (WE) vereinbart. Hierbei sind entsprechend der Vereinbarung alle Wohneinheiten zu berücksichtigen, die auf Grundlage planerischer Aktivitäten, d.h. Bebauungspläne und Satzungen, entstehen.

Mit Umsetzung des BP 13 wird die Anzahl der bis 2015 vereinbarten Budgets von ca. 80 tatsächlichen Baufertigstellungen bereits 2010 / 2011 erreicht sein. Diese Tatsache wurde in den Gremien der Region Itzehoe besprochen.

Die Umsetzung weiterer Flächen für die wohnbauliche Entwicklung wird erst nach vollständiger Umsetzung des BP 13 und auch nur unter Berücksichtigung innerörtlicher Baupotenziale angegangen.

Dazu hat die Gemeinde ein Ortsentwicklungskonzept beauftragt, das vor allem die Möglichkeiten der innerörtlichen Entwicklung untersucht und so zu dem verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden beiträgt.

Ziele der Raumordnung stehen dem Bebauungsplan damit nicht entgegen

4 Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet entspricht noch dem im Landschaftsplan beschriebenen Bestand. Es wird derzeit als Grünland genutzt, die Fläche wird regelmäßig gemäht. Umgeben wird die Fläche von Knicks, die in ihrer Ausprägung ebenfalls der Bewertung des Landschaftsplans entsprechen.

Der Bebauungsplan Nr. 13 schließt sich unmittelbar an das Baugebiet „Schöne Aussicht“ an.

Die weitere Umgebung ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen, einer strukturierte Knicklandschaft, die in die Niederung der Brooker Bek übergeht.

5 Planerische Zielsetzung und städtebauliche Konzeption

5.1. Planungsgrundsätze

Die Planungsvorstellungen sehen auf ca. 1,2 ha Fläche die Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes für Einzel- und ggfs. Doppelhäuser auf Grundstücken von ca. 500 m² bis ca. 1000 m² überwiegend zu Wohnzwecken vor, das sich in die nördlich anschließende Bebauung einfügt. Als Gebietsart ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) beabsichtigt, um auch die Ansiedlung nicht störender gewerblicher Nutzungen in begrenztem Umfang zulassen zu können.

Die Lage der Erschließung des Plangebietes ist aufgrund der bereits im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Schöne Aussicht“ verlegten Leitungen vorgegeben. Die Erschließung soll über eine vorhandene Stichstraße, durch das vorhandene Wohngebiet „Schöne Aussicht“ erfolgen. Aufgrund der geringen zu erwartenden Verkehrsmenge sind gemischte Verkehrsflächen für den Ausbau geeignet.

Da es sich um eine Sackgasse handelt, ist am Ende der Erschließung eine für alle Nutzer und Versorger ausreichende Wendeanlage herzustellen.

Die Festsetzungen für das Plangebiet orientieren sich eng an denen des BP 11 und sollen lediglich an veränderte Bauwünsche und / oder technische Neuerungen angepasst werden.

Folgende Ziele sollen durch die grundsätzliche Strukturierung des Gebietes und durch die entsprechenden Festsetzungen erreicht werden:

- Attraktives Gebiet mit großzügigen Grundstückszuschnitten
- Schutz der umgebenden Knicks
- Ermöglichung moderner Bauformen und energiesparender Bauweisen u.a.

5.2. Bauungskonzept

Entsprechend der im angrenzenden Wohngebiet „Schöne Aussicht“ vorhandenen Baustruktur sieht der Bebauungsplan eine aufgelockerte Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern entlang der geplanten Erschließungsstraße vor.

5.3. Erschließungskonzept

Die Erschließung des Plangebietes ist aufgrund der bereits im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Schöne Aussicht“ verlegten Leitungen vorgegeben und erfolgt als ver-

kehrsberuhigte Straße mit Wendeanlage von der Straße Schöne Aussicht aus. Zur Erschließung der rückwärtigen Bauflächen im Nordosten des Plangebietes ist dort ein zusätzlicher, von der Haupteerschließung abzweigender Wohnweg vorgesehen.

Der Straßenausbau ist als Verkehrsberuhigter Bereich mit attraktiver Gestaltung analog BP 11 vorgesehen.

Der Wendeplatz stellt den Abschluss des Wohngebietes und der Erschließung dar und soll durch seine Gestaltung als „Quartiersplatz“ auch Freiraumqualitäten für die Anwohner besitzen.

Der mit der Herstellung der Verkehrsflächen und der Gebäude verbundene Baustellenverkehr kann, aufgrund der dort vorhandenen schmalen Straßenquerschnitte, nicht durch das Wohngebiet „Schöne Aussicht“ erfolgen. Für die Bauzeit der Verkehrsflächen und Gebäude wird daher über die östlich gelegene landwirtschaftliche Fläche eine temporäre Zufahrt hergestellt. Nach Fertigstellung des Baugebietes wird diese Zufahrt rückgebaut. Die für die temporäre Zufahrt erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen werden unabhängig vom Bebauungsplan eingeholt.

5.4. Grün- und Freiflächenkonzept

Als Konsequenz aus den Forderungen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich von Eingriffen, wurden für den Geltungsbereich folgende Ziele entwickelt:

- Erhalt, Sicherung, Ergänzung und dauerhafte Pflege der vorhandenen Knicks, Schaffung von öffentlichen Knickschutzstreifen
- Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Begrenzung der Bauhöhe
- Verminderung von Eingriffen in den Wasserhaushalt durch geringstmögliche Versiegelung
- Durchgrünung des Gebietes mit heimischen Laubbäumen

Diese Ziele werden, so weit möglich und geeignet, durch textliche oder zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan durchgesetzt. Darüber hinaus können weitere Ziele im Beratungswege durch die Befolgung genannter Empfehlungen erreicht werden.

6 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

6.1. Allgemeines Wohngebiet

Das geplante Wohngebiet wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind gemäß § 4 Absatz 2 BauNVO

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 4 Absatz 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 5 und § 1 Absatz 6 BauNVO

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

Die Festsetzungen der zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen weichen teilweise vom Nutzungskatalog der BauNVO für allgemeine Wohngebiete ab. Ziel ist es hierbei, einen auf die speziellen Eigenheiten des geplanten Wohngebietes abgestimmten Nutzungskatalog vorzugeben.

So sind Anlagen für sportliche Zwecke im Wohngebiet nicht zulässig, da sie die Wohnnutzung stören würden. Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen sind im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen, da sie sich von ihrem Charakter, ihrem Platzbedarf und ihrem Störungsgrad her nicht in das geplante Wohngebiet einfügen.

6.2. Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen werden für nebeneinander liegende Grundstücke als zusammenhängende „Baufenster“ festgesetzt, um eine flexible Grundstückseinteilung zu ermöglichen.

Durch die Festsetzung, dass Nebenanlagen grundsätzlich außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, aber an allen Grundstücksseiten, die zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und den jeweiligen straßenseitigen Baugrenzen liegen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind, wird möglichen Nutzungsansprüchen der Bewohner entsprochen und gleichzeitig ein einheitlich Straßensbild mit durchgängigen Vorgartenzonen erreicht.

Für einen ausreichenden Spielraum bei der Anordnung der Außenwohnbereiche sind Terrassen grundsätzlich außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, Balkone sind dieses, soweit sie nach LBO in den Abstandsflächen zulässig sind.

6.3. Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird auf 0,28 beschränkt. Dies ermöglicht eine Bebauung mit Einzel- / Doppelhäusern, die in einer guten Relation zu den vorgesehenen Grundstücksgrößen steht. Die festgesetzte GRZ entspricht dem überwiegend aufgelockerten Erscheinungsbild der angrenzenden Bebauung.

Die Grundflächenzahl darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Dieses entspricht den Regelungen von § 19 Abs. 4 BauNVO. Für die Grundfläche von baulichen Anlagen, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird findet diese Regelung im Bebauungsplan, abweichend zu § 19 BauNVO, keine Anwendung, da Tiefgaragen in dem Einfamilienhausgebiet nicht erforderlich sind.

6.4. Bauweise

Dem Ortsbild entsprechend und in Fortführung der angrenzenden Siedlungsstruktur wird eine offene Bauweise festgesetzt. Damit soll ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Siedlung erreicht werden.

Im Plangebiet ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zulässig. Damit wird eine ortstypische und bedarfsgerechte Bauform ermöglicht.

6.5. Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzte maximale Wandhöhe von 6,00 m berücksichtigen neben der typischen Einfamilienhausbebauung auch die konkret geplante Errichtung von Stadtvillen artigen Gebäuden. Dieser in der Regel zweigeschossige Haustyp entspricht den heutigen, aktuellen und nachgefragten Bautypen im Einfamilienhausbau und soll im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 13 umgesetzt werden können.

Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe von 10,00 m orientiert sich an der im Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten maximalen Firsthöhe von 9,60 m.

Die Festsetzung einer maximalen Sockelhöhe beugt einer für das Ortsbild untypischen Ausbildung eigenständiger Sockelgeschosse vor, erlaubt andererseits aber die Anpassung des Erdgeschosses an mögliche Höhenentwicklungen des Geländes.

Durch die Festsetzung einer maximalen Höhe des Erdgeschossrohfußbodens, der Wandhöhe und der Gebäudehöhe ist die Höhenentwicklung der Gebäude ausreichend festgelegt. Auf eine Festsetzung einer maximalen Anzahl von Geschossen wird daher verzichtet.

Höhenbezugspunkt ist jeweils die mittlere Höhenlage der Oberkante des fertig gestellten Abschnitts der Erschließungsstraße bezogen auf die Länge des einzelnen an die

Erschließungsstraße angrenzenden Baugrundstücks.

Die Festsetzung der Wandhöhe bezieht sich auf die Wandhöhe gemäß § 6(4) LBO: „Als Wandhöhe gilt das Maß der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand“.

6.6. Mindestgrundstücksgrößen

Um eine für das Ortsbild untypische und am Übergang zur Landschaft nicht erwünschte bauliche Verdichtung zu verhindern werden für Einzel- und Doppelhausgrundstücke die Mindestgrößen von 550 qm (Einzelhäuser) und 400 qm (Doppelhäuser) festgesetzt.

*(je Doppelhaushälfte
400qm)*

6.7. Zahl der Wohneinheiten

Entsprechend der Planungsziele und zur Einpassung in die vorhandene Nachbarschaft soll das Plangebiet den Gebietescharakter des Wohngebietes „Schöne Aussicht“ fortsetzen. Es erfolgt daher die Festsetzung, dass pro vollendeten 400 qm Grundstücksfläche maximal eine Wohneinheit zulässig ist.

6.8. Fahrrecht

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Erschließung während der Bauzeit von Straße und Gebäuden wird vom Wendehammer nach Osten ein Fahrrecht zugunsten der Gemeinde Hohenaspe festgesetzt. Entsprechend der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs.2 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass das Fahrrecht mit dem Endausbau der Gebietserschließung entfällt, also rechtlich nicht mehr bindend ist.

7 Begründung der Grünordnerischen Festsetzungen

Mit den grünordnerischen Festsetzungen werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie zur Minimierung des Eingriffs beachtet und verbindlich festgesetzt. Grünordnerisches Ziel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 ist es:

- die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen mit Hilfe grüngestalterischer Möglichkeiten zu minimieren;
- das Wohngebiet in die umgebenden Siedlungsflächen einzubinden sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

Die im Bebauungsplan Nr. 13 vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen dienen vornehmlich dem Erhalt und der Ergänzung vorhandener wertvoller Grünstrukturen sowie der Neugestaltung des Ortsbildes.

7.1. Erhalt und Ergänzung von Gehölzen

Die gesetzlich geschützten Knicks sollen erhalten und dauerhaft gesichert und gepflegt werden. Lücken im Knicksystem werden durch Nachpflanzungen geeigneter Gehölze geschlossen. Geeignete Gehölzarten sind der Pflanzenliste im Anhang zu dieser Begründung zu entnehmen.

7.2. Knickschutzstreifen

Zwischen den Bauflächen des allgemeinen Wohngebiets und den im Plangebiet vorhandenen Knicks wird eine 3 m tiefe öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Knickschutzstreifen“ festgesetzt. Sie dient dem Schutz der Knicks vor Beeinträchtigungen durch Nutzungen auf den privaten Freiflächen.

Der Schutzstreifen ist in der genannten Breite als Wiesenfläche anzulegen und extensiv durch 2-malige Mahd zu pflegen. Vor Baubeginn ist der Knick samt Schutzstreifen zu den Grundstücken hin durch einen Zaun wirksam und dauerhaft zu schützen.

7.3. Neupflanzungen

Anpflanzen von Bäumen innerhalb von Straßenverkehrsflächen:

Im öffentlichen Straßenraum sollen 5 hochstämmige heimische Laubbäume (Hochstämme, 3xv., mDb., 14-16cm Stammumfang) zur stadträumlichen Gliederung des Straßenraums gepflanzt werden. Dadurch soll unabhängig von den Bepflanzungen auf den privaten Wohngrundstücken eine räumliche Grundstruktur innerhalb des Gebietes geschaffen werden.

Die Festlegung der Baumstandorte erfolgt im Rahmen der konkreten Straßenausbauplanung.

Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 8 qm vorzusehen.

Anpflanzen von Bäumen auf den Privatgrundstücken:

Je vollendeten 400 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Solitärbaum oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Eingegangene Pflanzen sind zu ersetzen. Geeignete Gehölze sind der Pflanzenliste in der Anlage zu entnehmen.

Die Bepflanzung der privaten Grundstücksflächen mit Nadelgehölzen darf nicht mehr als 30% des Gesamtanteils an Gehölzen auf dem Grundstück betragen.

8 Begründung der baugestalterischen Festsetzungen

Um im Plangebiet angrenzend an die bestehende Bebauung einer zu heterogenen Gestaltung der Gebäude entgegen zu wirken, werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 92 LBO Schleswig-Holstein festgesetzt werden.

8.1. Dächer

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Dächer (Dachformen, -neigungen, -materialien) dienen dazu, ein Mindestmaß an gestalterischer Einheit im Plangebietes zu gewährleisten.

Zulässig Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Zeldächer, und versetzte Pultdächer. Alle diese Dachformen weisen von der Traufe zum First steigende Dachflächen auf. Nicht zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer, einseitige Pultdächer oder Tonnendächer.

Für die verschiedenen Dachformen werden unterschiedliche Dachneigungen festgesetzt, um einen Gestaltungsrahmen vorzugeben.

Wichtig für das Erscheinungsbild der Gebäude auf einem Grundstück ist die Festsetzung, dass überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO entweder als Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 8° zulässig oder in der gleichen Form und Dachneigung des Hauptgebäudes auszuführen sind.

Dacheindeckungsmaterialien

Die Dachflächen besitzen eine hohe Fernwirksamkeit und prägen damit in hohem Maße das Ortsbild. Um eine der Lage und Exposition des Plangebietes entsprechende Gestaltung zu gewährleisten, sind nur Dachziegel und Dachsteine in roten, braunen und anthraziten Farbtönen zulässig. Darüber hinaus sind für Dachneigungen bis 25° begrünte Dächer, hellgraue Metall- oder Kupfereindeckungen zulässig.

Ausdrücklich zulässig sind Solaranlagen, um die Nutzung regenerativer Energieformen zu ermöglichen.

Untergeordnete Dachaufbauten

Die Festsetzungen zu den untergeordneten Dachaufbauten haben das Ziel einer ruhigen Dachlandschaft.

8.2. Außenwände

Die Festsetzungen orientieren sich an denen des Bebauungsplans Nr. 11 und lassen zusätzlich, ohne Einschränkung auf Niedrigenergiehäuser Holz und Holzbaustoffe als Außenwandmaterial zu. Um eine zu große Materialvielfalt zu vermeiden sind reine Putzbauten und Blockbohlenfassaden unzulässig. Blockbohlenfassaden würden sich zudem nicht in das typische Ortsbild einfügen.

Auf die Festsetzung von Materialien für die Wände von Garagen und Nebenanlagen wird verzichtet.

8.3. Einheitliche Gestaltung von Doppelhäusern

Im Sinne eines geordneten Erscheinungsbildes sind innerhalb einer Doppelhausgruppe die baulichen Höhenentwicklungen, die Dachformen, Dachneigungen, Dachmaterialien

und Dachfarben sowie Fassadenmaterialien und -farben einheitlich auszuführen. Auf die abschließend hergestellte Dachfläche zusätzlich montierte Photovoltaikanlagen / Sonnenkollektoren sind von dieser Regelung ausgenommen, um den Eigentümern ausreichend Spielraum zur Nutzung regenerativer Energien zu lassen.

8.4. Einfriedigungen

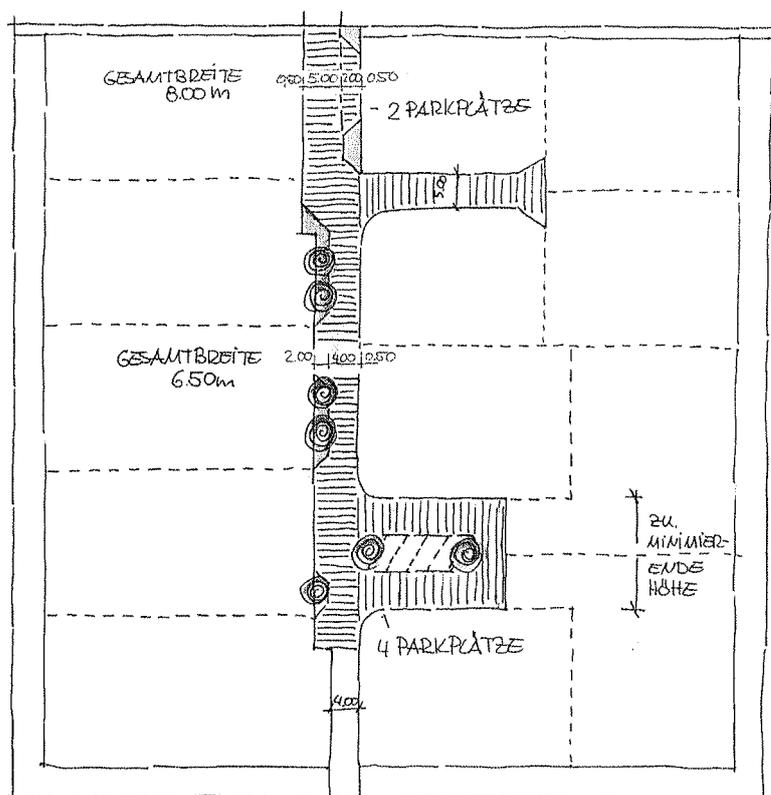
Im Sinne eines grünteprägtten Straßenraumes sind an den straßenzugewandten Grundstücksgrenzen Zäune nur als integrativer Bestandteil von Hecken zulässig.

9 Erschließung

Der Bebauungsplan setzt Straßenverkehrsflächen ohne weitere Differenzierung fest, da die Ausgestaltung des Straßenraumes der Ausbauplanung überlassen werden soll.

Vorgesehen ist ein Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich. Der Straßenquerschnitt beträgt 6,50 m (befahrbare Fläche max. 6,0 m) und wird durch Baumpflanzungen und Parkplätze gegliedert. Am Übergang zum vorhandenen Wohngebiet erfolgt eine stellenweise Aufweitung auf 8,00 m zur Unterbringung von zwei Parkplätzen

Der nach Osten abzweigende Wohnweg hat eine Breite von 5,00 m.



Ideenskizze Erschließung

Die Festlegung und Gestaltung der neuen Straße als verkehrsberuhigter Bereich ist deshalb vorgesehen, weil sie keine Verbindungsfunktion, sondern reine Gebieterschließungs- und in hohem Maße Aufenthaltsfunktion erfüllen soll.

Für die Anzahl der herzustellenden öffentlichen Parkplätze wird ein Schlüssel von ca. 30 % der entstehenden Wohneinheiten angesetzt. Es ist die Schaffung von 12 Baugrundstücken vorgesehen. Zwei Wohneinheiten sind nur auf Grundstücken mit 800qm und mehr zulässig. Es wird daher damit gerechnet, dass insgesamt maximal 19 Wohneinheiten in dem Plangeltungsbereich entstehen. Für diese sind 6 Parkplätze im öffentlichen Straßenraum herzustellen. Dieses geschieht zum einen im Norden des Plangebietes (2 Stück) und im Bereich des Quartiersplatzes (4 Stück).

Die zu den Haushalten gehörenden Kfz sind gemäß § 55 LBO bzw. dazugehöriger Stellplatzerlass auf den jeweiligen Grundstücken unterzubringen.

10 Ver- und Entsorgung

10.1. Elektrische Energie Gas

Das Plangebiet wird durch die E.ON Hanse AG mit Strom und Gas versorgt.

Im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche befindet sich bereits ein Niederspannungskabel zur Versorgung der südlich des Geltungsbereiches befindlichen Pumpe. Zur Versorgung des Gebietes ist die Vorstreckung weiterer Niederspannungskabel sowie die Fortführung der im nördlichen Plangebiet bereits vorhandenen Gasleitung erforderlich.

10.2. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband „Unteres Störgebiet“. Für die Trinkwasserversorgung des Bebauungsplans ist eine Erweiterung der Versorgungsleitungen notwendig.

10.3. Abwasserbeseitigung

Innerhalb des öffentlichen Straßen- und Wegesystems sind getrennte Schmutz- und Regenwasserkanäle vorgesehen.

Im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche ist bereits ein Schmutzwasserkanal verlegt, an den die Grundstücke angeschlossen werden können. Das Schmutzwasser wird der zentralen Kläranlage der Gemeinde Hohenaspe in Trennkanalisation zugeführt. Die Kapazitäten sind ausreichend, die Klärfunktion entspricht dem Stand der Technik.

Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche verläuft ebenfalls eine Schmutzwasserdruckrohrleitung, die das Schmutzwasser aus dem Wohngebiet „Schöne Aus-

sicht“ abführt.

Die in dem Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11 festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung wurde an dieser Stelle nicht ausgeführt und ist auch zukünftig nicht erforderlich. Sie wird daher nicht in die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 übernommen.

10.4. Entsorgung Oberflächenwasser

Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche liegt bereits ein Regenwasserkanal, an den die privaten Grundstücke und die öffentlichen Verkehrsflächen angebunden werden können. Das Regenwasser wird zu dem südlich des Plangebiets vorhandenen Regenrückhaltegrabens mit nachfolgenden Versickerungsmulden und Überlauf in einen Vorfluter geleitet. Regenrückhaltegraben und Versickerungsmulden weisen ausreichend Aufnahmekapazitäten zur Aufnahme des aus dem Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers auf.

Die Gemeinde begrüßt die Einrichtung dezentraler Versickerungssysteme innerhalb der privaten Grundstücksflächen. Da der Boden entsprechend des geotechnischen Gutachtens nicht überall für eine Versickerung geeignet ist, wird ein Abwassersystem für Oberflächenwasser vorgehalten.

10.5. Löschwasserversorgung

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Versorgungsleitungen für die Trinkwasserversorgung wird die Löschwasserversorgung durch Unterflurhydranten sichergestellt.

Die Bemessung des Grundbedarfs für den abwehrenden Brandschutz wird gemäß Erlass des Innenministeriums vom 24. August 1999 „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ bzw. den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), hier Arbeitsblatt W 405 vom Juli 1978 sichergestellt. Die Bemessung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Steinburg

10.6. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird per Satzung durch die mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen sichergestellt.

11 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

11.1. Knick gem. § 25 LNatSchG

Die vorhandenen Knicks sind zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen.

11.2. Archäologie

Im Nahbereich des Plangebietes wurden archäologische Funde gemacht, die in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um Urnenfunde im weiteren Umfeld um

die Kirche. Es ist durchaus möglich, dass sich auch auf der Baufläche weitere archäologische Kulturdenkmäler befinden.

Gemäß § 15 DSchG ist, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

12 Umweltbericht

12.1. Einleitung

Gesetzliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.</p> <p>Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.</p> <p>Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des B-Planes betroffen sein können.</p> <p>Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage zu § 2 a BauGB erstellt.</p>
Planungsvorgaben	<p>Der Erarbeitung des Umweltberichtes wurde neben den zugänglichen vorhandenen Angaben zum Gebiet folgendes, im Zusammenhang mit der Erarbeitung des B-Planes erstellte Fachgutachten zugrunde gelegt:</p> <p>Geotechnischer Bericht mit Aussage zur Versickerung (ERDBAULABOR GEROWSKI, 21.09.2009)</p> <p>Gutachten über die Auswirkungen von Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 in Hohenaspe (PROF. DR. JÖRG OLDENBURG, 1998)</p>
Untersuchungsraum	<p>Der Untersuchungsraum ist der Plangeltungsbereich Nr. 13 sowie dessen Umgebung, die durch die vorgesehenen Maßnahmen betroffen sein könnte.</p>
Planungsvorhaben	<p>Die Gemeinde Hohenaspe plant die Entwicklung eines Baugebietes südlich des bereits bestehenden Wohngebietes „Schöne Aussicht“. Vorgesehen sind entsprechend des Charakters der angrenzenden Bebauung Einfamilienhäuser auf Grundstücken von ca. 500-960 m² Größe.</p>

Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

Laut Landschaftsrahmenplan liegt der Plangeltungsbereich in einer Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Der Bereich wird als strukturreicher Landschaftsausschnitt und historische Kulturlandschaft näher definiert. Es handelt sich um eine Knicklandschaft. Der Landschaftsrahmenplan verweist auf §1 Abs. 3 Nr. 14 des LNatschG, in dem der Schutz von historischen Kulturlandschaften als Ziel des Naturschutzes formuliert wird.

Landschaftsplan

Die Bestandskarte des im Jahr 2000 festgestellten Landschaftsplans Hohenaspe stellt den Plangeltungsbereich als mesophiles Grünland dar. Die Fläche wird im Westen und Osten durch mittelwertige Knicks, nach Süden durch einen hochwertigen Knick begrenzt. Das Grünland wird als mittelwertiges Biotop eingestuft.

Abweichungen vom Landschaftsplan

In der Zielkonzeption des Landschaftsplanes ist der überwiegende Teil des Plangeltungsbereichs langfristig als Wohnbaufläche vorgesehen, der Bebauungsplan Nr. 13 widerspricht demnach nicht den Zielen des Landschaftsplans.

Nach Süden schließt die Wohnbaufläche zur freien Landschaft mit einer ca. 15 m breiten Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft ab. Diese Maßnahmenfläche ist in der Zielkonzeption zur Schaffung eines endgültigen Ortsrandes nach Realisierung aller dargestellten Wohnbauflächen angedacht. Allerdings ist derzeit nicht absehbar, ob die Wohnbaufläche überhaupt jemals realisiert wird. Von daher ist auch die daran gekoppelte Erstellung der genannten Maßnahmenfläche nicht absehbar. In der vorliegenden Planung wird deshalb abweichend zum bzw. in Weiterentwicklung des Landschaftsplans die Eingrünung des Ortsrandes durch Erhalt und Sicherung des vorhandenen hochwertigen Knicks und Schaffung eines vorgelagerten Knickschutzstreifens vorgesehen. Knick und Knickschutzstreifen weisen zusammen eine Breite von 6 m auf. Dieses stellt eine der vorhandenen Situation angemessene Konkretisierung der Darstellungen des Landschaftsplans dar.

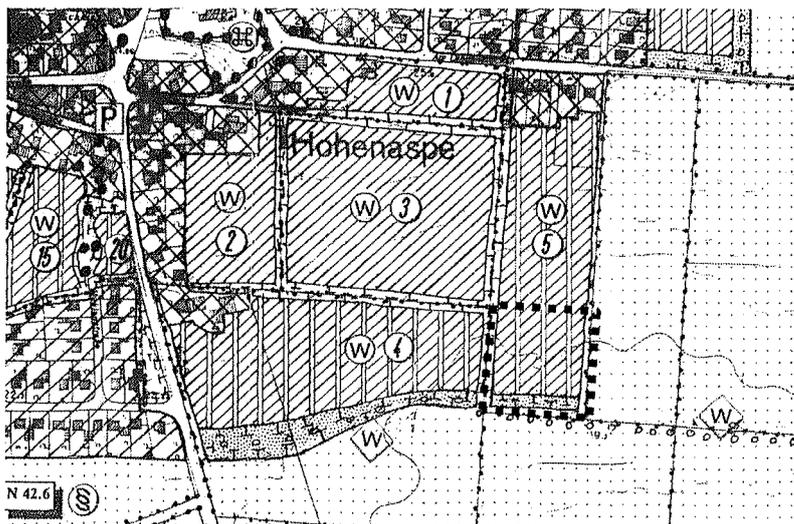


Abb.: Landschaftsplan Hohenaspe
Zielkonzeption (Ausschnitt)
mit Plangebiet 13

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten / Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben

Anderweitige standortbezogene Lösungsmöglichkeiten

Im Flächennutzungsplan sind auch andere Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen, deren Eignung bereits im Abwägungsprozess erwiesen ist. Der Fläche wird der Vorzug gegeben, weil alle anderen Flächen derzeit nicht verfügbar sind.

Anderweitige planinhaltbezogene Lösungsmöglichkeiten

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes ist in Varianten entwickelt worden. Unter der Maßgabe der flächensparenden Erschließung eines weitgehend für Einfamilienhäuser vorgesehenen Wohngebietes hat sich die dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde liegende Variante als das optimierte Konzept gezeigt.

Null-Variante:

Ohne die Ausweisungen würde die Fläche weiterhin als Grünland genutzt werden.

Wirkfaktoren / Mögliche Umwelt-
auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens bestimmen sich zum einen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Intensität vorhabensspezifischer Wirkungen und zum anderen in Abhängigkeit von der Bedeutung und der Empfindlichkeit (gegenüber vorhabensspezifischen Wirkungen) der betroffenen Schutzgüter bzw. der betroffenen Umweltbelange.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur-

und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Die Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Grundflächen
- visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung bisher unbebauter Bereiche

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (Angaben zum Flächenumfang sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizierung nicht möglich)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der künftigen Wohnnutzung und der Nutzung der Verkehrsflächen.

- Schall- und Schadstoffemissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Licht- und Bewegungsreize (Lichtabstrahlungen in die Umgebung)
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen; das Oberflächenwasser wird den festgesetzten Anlagen zur Versickerung und Rückhaltung zugeführt.)

Tab.: Übersicht über die wesentlichen vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Wirkfaktor	potenziell betroffenes Schutzgut						
	Mensch	Pflanzen / Tiere	Böden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
anlagebedingt							
Flächeninanspruchnahme	x	X	x	X	X	X	X
Visuelle Veränderungen	X					X	X
baubedingt							
Zeitweilige Flächeninanspruchnahme		X	X	X	X	X	X
Zeitw. Lärm, Schadstoffe, Staub	X	X	X	X	X		X
betriebsbedingt							
Lärm- und Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X		X
Licht- und Bewegungsreize	X	X				X	X
Erhöhung des Oberflächenabflusses			X	x			

12.2. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand und Bewertung

Teilfunktion Wohnen

Das Planungsgebiet befindet sich südlich eines Wohngebietes, das aus Einfamilienhäusern besteht. Umliegend erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Teilfunktion Erholen

Das Plangebiet grenzt an die freie Landschaft, das direkte Umfeld ist allerdings nicht für Erholungssuchende durch Wege erschlossen.

Auf der Fläche befindet sich ein kleiner Bolzplatz, der von Kindern des angrenzenden Wohngebietes genutzt wird.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Teilfunktion Wohnen

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen. Da im Planungsgebiet lediglich maximal 18 neue Wohneinheiten geplant sind, ist davon auszugehen, dass keine erheblich stärkeren Lärmbelastungen als bisher zu erwarten sind. Die geplante Wohnbebauung wird allerdings zeitlich begrenzt Schall und Staubimmissionen ausgesetzt sein, die aus der auf den umliegenden Flächen betriebenen ordnungsgemäßen Landwirtschaft resultieren.

Der Flugverkehr des Verkehrslandeplatzes Hungriger Wolf ist ebenfalls eine Quelle von Schallemissionen. Durch den Bebauungsplan erfolgt keine an den Verkehrslandeplatz heranrückende Wohnbebauung. Es wird daher davon ausgegangen, dass hier keine erhebliche Lärmbelastung auf-

tritt.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich 4 landwirtschaftliche Betriebe, die durch Viehhaltung bewirtschaftet werden. Im Zuge der Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 11 wurde ein Gutachten in Auftrag erarbeitet, um eventuelle Geruchsmissionen zu bewerten (PROF. DR. JÖRG OLDENBURG, 1998: Gutachten über die Auswirkungen von Geruchsmissionen aus der Tierhaltung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 in Hohenaspe). Für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 ist nicht mit einer Geruchsbelastung zu rechnen, die über dem gesetzlich vorgeschriebenen Wert von 10 % der Jahresstunden liegt. Für den gesamten Ortsbereich Hohenaspe gilt, dass aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zeitlich begrenzt mit Geruchsmissionen durch Gülle-Ausbringung gerechnet werden muss.

Aufgrund der geringen Zahl an geplanten neuen Wohneinheiten kann ausgeschlossen werden, dass die Grenzwerte für die zulässigen Immissionen von Feinstaub und Stickstoffdioxid der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV) überschritten werden.

Teilfunktion Erholen

Das Plangebiet spielt mit Ausnahme des visuellen Aspektes (Bestandteil der Knicklandschaft) für die landschaftsbezogene Erholung keine Rolle. Der Bolzplatz ist als Zwischennutzung auf der gemeindeeigenen aber bisher nicht baulich genutzten Fläche entstanden und kann an anderer Stelle ersetzt werden.

12.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung

Im Planungsgebiet kommen folgende Biotoptypen vor:

Grünland: Die Fläche wird als Grünland genutzt. Im Landschaftsplan wird mesophiles Grünland mit einer mittleren Wertigkeit benannt. Der hohe Anteil an Löwenzahn zum Kartierzeitpunkt deutet auf stickstoffreiche verhältnisse hin. Aufgrund der Artenarmut zum Kartierzeitpunkt ist die Fläche aktuell nur als geringwertig zu bezeichnen.

Knicks: Der Plangeltungsbereich wird rundum von Knicks eingfasst. Der Knick im Osten war zum Kartierzeitpunkt (Frühjahr 2009) auf den Stock gesetzt. Der südliche Knick besitzt eine sehr gute Ausprägung, während der Knick an der westlichen Grenze teilweise sehr lückig ist. Alle Knicks sind nach § 25 LNatschG gesetzlich geschützt.

An der nördlichen Grenze befindet sich ein Knick, der im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Schöne Aussicht“ angelegt worden ist und im B-Plan Nr. 11 als

	<p>Maßnahmenfläche festgesetzt worden ist. Dieser Knick befindet sich in einem schlechten Zustand und ist zum großen Teil mit nicht heimischen Gehölzen bepflanzt. Dennoch handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Knick.</p>
<i>Faunistisches Potenzial</i>	<p>Aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und der vorhandenen Störwirkungen durch spielende Kinder sind im Planungsgebiet nur häufig vorkommende Gehölzbrüter zu erwarten. Unter Umständen wird die Fläche von Fledermäusen als Nahrungsrevier genutzt, es sind allerdings keine geeigneten Strukturen für Fledermausquartiere vorhanden.</p>
<i>Artenschutzrechtliche Beurteilung</i>	<p>Die Planung darf nicht gegen § 42 (1) BNatSchG verstoßen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten• Störungsverbot streng geschützter Tierarten• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten• Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur. <p>Zum Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmungen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Kap. 13) mit folgendem Ergebnis durchgeführt:</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzung sind zahlreiche häufige in Schleswig-Holstein nicht gefährdete Europäische Vogelarten von dem Vorhaben betroffen. Diese fließen in die artenschutzrechtliche Prüfung ein. Aufgrund der Potenzialabschätzung, der aktuellen Untersuchungen und der anschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung treten - unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Entfernung der Gehölze in der Zeit zwischen 1. Oktober und 1. März) - innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Europäische Vogelarten ein. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 (8) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>
<i>Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens</i>	<p>Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Direkt betroffen ist allerdings nur die geringwertige Grünlandfläche. Negative Auswirkungen auf die angrenzenden Knicks können durch die Planung ausreichend bemessener Abstandsflächen vermieden werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Störungswirkung spielender Kinder auf der Grünlandfläche und dem Bolzplatz, sind im Plangebiet störungsempfindliche Arten nicht zu erwarten. Durch die neue Wohnbebauung und dadurch häufiger auftretende Störun-</p>

gen wird sich die Qualität der Knicks als Lebensraum knickbrütender Vogelarten verschlechtern.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt, Ergänzung und Sicherung der Knicks im Planungsgebiet
- Sicherung von 3 m breiten Knickschutzstreifen zu den Grundstücken hin, Anlage als Wiesenfläche und extensive Pflege der Schutzstreifen durch 2-malige Mahd.
- Pflanzung von heimischen Bäumen im Straßenraum und auf den Grundstücken

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffsregelung für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen werden auf Basis des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 3.7.1998 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Nr. 31, S. 604 ff) durchgeführt werden.

12.4. Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

Dominierender Bodentyp im Planungsgebiet ist laut Landschaftsplan Pseudogley aus lehmigem Sand bis sandigem Lehm über Lehm/Mergel, z. T. Ton, stellenweise podsoliert. Es handelt sich um guten bis mittleren Ackerboden.

Der Geotechnische Bericht stellt bei 7 Kleinbohrungen im geplanten Baugebiet Sande in unterschiedlicher Ausprägung als vorherrschende Bodenart fest. Teilweise liegen bindige Bodenschichten vor.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Verringerung der Versiegelungsrate
- Fachgerechter Schutz des Bodens während der Bautätigkeiten

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffsregelung für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wird auf Basis des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 3.7.1998 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Nr. 31, S. 604 ff) durchgeführt werden.

12.5. Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Laut Landschaftsplan liegen im Plangebiet hohe Grundwasserstände vor, in feuchter Zeit Stauwasser um 30 cm unter Flur, in trockener Zeit fehlend. Dem widersprechen die Untersuchungsergebnisse des Geotechnischen Berichts, der bei den Bohrungen wasserführende Schichten ca. 3 m unter Geländeoberkante festgestellt hat. Laut Gutachten können nach niederschlagsintensiven Perioden höhere natürliche Wasserstände erwartet werden. Aufgrund der vorgefundenen Wasserstände ist das Gebiet in die Kategorie allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen.

Entgegen der Aussage des Landschaftsplans befindet sich der Plangeltungsbereich nicht im Wasserschongebiet.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangeltungsbereich kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist gem. Runderlass erreicht, wenn folgendes sichergestellt ist:

- die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers
- die Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser (gemäß der Technischen Bestimmung zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation ist das gesamte anfallende Niederschlagswasser als gering verschmutzt einzustufen).

Da der Boden nach Aussage des geotechnischen Gutachtens nicht überall für eine Versickerung geeignet ist, wird ein öffentliches Oberflächenentwässerungssystem vorgehalten. Wo technisch möglich sollten die zukünftigen Bewohner des Gebietes die Einrichtung dezentraler Versi-

ckerungssysteme innerhalb der privaten Grundstücksflächen vorsehen.

12.6. Schutzgut Klima und Luft

Bestand und Bewertung

Hohenaspe liegt in der gemäßigten Klimazone und ist durch die meeresnahe Lage als ozeanisch einzustufen. Es herrschen Westwinde vor. Die durchschnittliche Temperatur betrug 0,3 ° C im Januar und bis 17 ° C im Juli.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Das Grünland wirkt aufgrund der durch die nächtliche Ausstrahlung entstehenden starken Abkühlung als Kaltluftproduzent.

Für die Belüftung von Siedlungsbereichen spielt diese Kaltluft aber nur eine untergeordnete Rolle, weil in der unmittelbaren Umgebung sehr große Grünlandflächen mit weit aus größerer Bedeutung liegen.

Die geplante Bebauung wird zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft führen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Durch die Festsetzungen für die Erhaltung und die Anpflanzung von Gehölzen werden Aufheizeffekte und die Verringerung der Luftfeuchte minimiert.

Verbleibende Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind in Verbindung mit den festgesetzten Anpflanzungen nicht zu erwarten. Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis ist nicht gegeben.

12.7. Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Das Landschaftsbild im Plangeltungsbereich ist durch die vorhandenen Knicks geprägt, die die landwirtschaftlich genutzten Flächen strukturieren.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes ist bei Realisierung der geplanten Bebauung nicht zu umgehen. Allerdings sind die Beeinträchtigungen bei Erhalt der vorhandenen Knicks sowie deren Ergänzung zu vernachlässigen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt, Schutz und dauerhafte Pflege vorhandener Knicks
- Festsetzungen für Gehölzanpflanzungen zur Durchgrünung des Baugebietes: Im Straßenraum wird die Anpflanzung von 5 heimischen Laubbäumen (Hochstamm, 3xv., Stammumfang 14-16) festgesetzt.

- Begrenzung der Gebäudehöhen

12.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand und Bewertung

Im Plangeltungsbereich sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Allerdings wurden laut Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein im Nahbereich archäologische Funde gemacht. Es handelt sich hierbei um Urnenfunde im weiteren Umfeld um die Kirche. Es ist durchaus möglich, dass sich auch auf der Baufläche weitere archäologische Kulturdenkmäler befinden.

Wenn während der Bautätigkeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörden zu sichern.

12.9. Kenntnis- und Prognoselücken

Aus heutiger Sicht bestehen keine Kenntnis- und Prognoselücken, die zur Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich wären.

12.10. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gem. § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Für die Überwachung unvorhergesehener Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Für Flächen, die als zusätzlich überbaubar und damit als vollständiger Funktionsverlust in die Bilanzierung eingestellt wurden, ist mit keinen zusätzlichen unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen, die nicht schon im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden, zu rechnen, so dass hier weitere Überwachungsmaßnahmen entbehrlich sind. Gleiches gilt für Aussagen zu Veränderungen des Landschaftsbildes.

Im Hinblick auf eine Wirksamkeitskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen findet 4 Jahre nach Fertigstellung eine Begehung der Flächen statt, um zu überprüfen, inwieweit sich der entsprechende Zielbiotop entwickelt hat bzw. inwieweit mit einer Entwicklung hin auf den Zielbiotop zu rechnen ist. Für Gehölzpflanzungen ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorgesehen; der UNB wird das entsprechende Abnahmeprotokoll zur Verfügung gestellt.

Während der Bauphase ist neben der üblichen Bauleitung eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Ziel ist es, zum einen die Einhaltung der festgelegten landschaftsplaneri-

schen Auflagen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung und zum Ausgleich zu überwachen, zum anderen auf möglicherweise auftretende Komplikationen fachlich qualifiziert reagieren zu können.

Die Gemeinde Hohenaspe wird alle Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg und – soweit erforderlich – mit weiteren Fachbehörden durchführen.

12.11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Fläche des Plangeltungsbereiches soll zu einem Wohngebiet für Einfamilienhäuser entwickelt werden.

Es handelt sich um eine Grünlandfläche, die im rundum von Knicks eingerahmt wird und unmittelbar an das vorhandene Wohngebiet „Schöne Aussicht“ grenzt.

Die Auswirkungen der Planungen auf die einzelnen Schutzgüter stellen sich folgendermaßen dar:

Bezüglich des Schutzgutes Mensch bzw. der menschlichen Gesundheit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da nicht mit einer wesentlichen Zunahme des Verkehrs und damit einhergehend der Lärmbelastung zu rechnen ist. Geruchsimissionen durch umliegende landwirtschaftliche Betriebe können nach Aussagen eines Fachgutachtens ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der Erholungseignung des Plangebiets ist ebenfalls auszuschließen, da das Gebiet nicht für die landschaftsbezogene Erholung erschlossen ist.

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten. Direkt betroffen ist die geringwertige Grünlandfläche. Negative Auswirkungen auf wertvolle Knicks werden durch entsprechende Festsetzungen zu deren Erhalt und Schutz verhindert.

Durch die Planungen kommt es zu Bodenversiegelungen, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung bilanziert werden.

Ebenfalls durch die Bodenversiegelungen betroffen ist das Schutzgut Wasser, da es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommt. Durch die Zuführung des Regenwassers in den im südlichen Anschluss an den Geltungsbereich gelegenen Regenversickerungsgraben und den weiterführenden Vorfluter (Graben) kann ein erheblicher Teil des anfallenden Oberflächenwassers in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet wieder dem Boden zugeführt werden. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schutzgut Klima und Luft ist durch die Planungen nicht erheblich betroffen.

Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird durch die neue Bebauung verändert, da eine bisherige Freifläche bebaut wird,

allerdings wird durch Festsetzungen zum Erhalt der Knicks und zur Durchgrünung des Baugebietes möglichen Beeinträchtigungen durch die neue Bebauung ausreichend entgegengewirkt.

13 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen

13.1. Erforderlichkeit

Die geplante Erschließung des Gebietes für bauliche Nutzungen wird zu Beeinträchtigungen des Bodens, des Grundwassers, der Arten- und Lebensgemeinschaften und des Landschaftsbildes führen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung dieser Schutzgüter sind bei der Erstellung des Gesamtkonzeptes für das Planungsgebiet - wie oben beschrieben - so weit wie möglich vorgesehen worden. Der weitere Kompensationsbedarf ergibt sich aus den unvermeidlichen oder nicht weiter zu minimierenden Eingriffen. Auch hier sind - soweit möglich - Maßnahmen im Plangebiet selbst vorgesehen.

13.2. Schutzgut Boden

Die Eingriffe in den Bodenhaushalt bestehen aus Überbauung und Versiegelung von Grundstücksflächen sowie Versiegelung der Straßenverkehrsfläche in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die Richtwerte des Runderlasses schreiben für den Ausgleich vollständig versiegelter Böden mindestens im Verhältnis 1:0,5 und für wasserdurchlässige Beläge im Verhältnis 1:0,3 vor (in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Diese Zahlen erhöhen sich, wenn wie im vorliegenden Fall angrenzende Landschaftsteile mit Biotopfunktion beeinträchtigt werden können.

Aus dem geplanten Eingriff und den beschriebenen landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen ergibt sich für das Plangebiet die in der folgenden Tabelle aufgeführte Kompensationsberechnung.

Tab.: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden

Eingriff	Gesamtfläche	Versiegelungs-/ Befestigungsgrad	Versieg. / Befest. Fläche
Wohngrundstücke-GRZ 0,28	8.934 m ²	GRZ 0,28 + 50% f. Nebenanlagen = 42 %	3.752 m ²
Flächenverbrauch f. Verkehrsflächen (versiegelt)	1.345 m ²	100 %	1.345 m ²
Summe Eingriffsumfang Schutzgut Boden			5.097 m²

Aus dem Eingriffsumfang in das Schutzgut Boden ergibt sich daraus ein tatsächlicher Eingriffsumfang von **5.097 m²**. Gemäß des anzuwendenden Runderlasses beträgt durch die Berechnung mit dem Faktor 0,5 das **Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden 2.550 m²**.

13.3. Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Es werden keine geschützten Biotoptypen oder Einzelstrukturen von der Planung betroffen sein. Durch die Planung direkt betroffen ist nur eine geringwertige Grünlandfläche.

Die gesetzlich geschützten Knicks werden erhalten und durch einen Schutzstreifen gesichert, allerdings wird sich deren Qualität als Lebensraum von Brutvögeln durch die zu erwartenden Störungen verschlechtern. Laut Runderlass ist der für das Schutzgut Boden ermittelte Flächenanspruch für Ausgleichsmaßnahmen zu erhöhen, wenn angrenzende Landschaftsbestandteile mit Biotopfunktion beeinträchtigt werden.

Für die Beeinträchtigungen der Knicks wird 50 % des für das Schutzgut Boden errechneten Ausgleichsbedarfs berechnet. Es ist dafür zusätzlich eine Fläche von **1.275 m²** bereitzustellen.

Für die temporär notwendige Baustraße ist ein Durchbruch des östlichen Knicks auf einer Breite von ca. 8 m erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde hat der dafür erforderlichen Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß §25 (2) LNatSchG unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs zugestimmt. Der für die Beseitigung des Knickabschnittes gemäß Knickverordnung erforderliche Ausgleich, **Neuanlage eines Knicks auf einer Länge von 16 m**, wird im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

13.4. Schutzgut Wasser

Das gering verschmutzte Regenwasser des Plangebietes wird in das südlich angrenzende Regenwasserversickerungsbecken geleitet und hier versickert.

Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind nicht erforderlich.

13.5. Schutzgut Klima / Luft

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Gefährdungen erkennbar. Es sind also keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

13.6. Schutzgut Landschaftsbild

Die vorhandene randliche Einfassung des Gebietes sowie die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen zur Begrünung des Wohngebietes werden als ausreichend erachtet, es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

13.7. Gesamtbilanzierung

Die verschiedenen Eingriffe können gemäß Runderlass mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb des Gebietes nicht ausgeglichen werden; es verbleibt ein **Kompensationsdefizit von 3.825 m²**. Zusätzlich muss die **Neuanlage eines Knicks auf einer Länge von 16 m** erfolgen.

Es bedarf daher der Bereitstellung externer Ausgleichsflächen. Zurzeit besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde verpflichtet sich daher, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg, einen

Vertrag mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche zu schließen.

14 Artenschutzrechtliche Prüfung

14.1. Allgemeines

Nach § 42 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten

1. „...wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (**Tötungsverbot**). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (**Störungsverbot**)

3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (**Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten**). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die Europäischen Vogelarten.

Im Folgenden werden die fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten im Geltungsbereich des B-Plans 13 Hohenaspe gegeben und mögliche Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG (in der

Fassung vom 12.12.2007) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen benannt.

14.2. Bestimmung der für die Planung relevanten Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Europäischen Vogelarten. Allerdings können hier die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche in Artengruppen zusammengefasst werden, wie beispielsweise zu den Gehölzbrütern oder Gebäudebrütern (LBV-SH 2008).

Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkommenden Europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 2 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2008). Mittels der Potenzialanalyse werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Keine der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet im zu betrachtenden B-Plangebiet einen geeigneten Lebensraum.

Im Plangebiet existieren keine Strukturen, die als Fledermausquartier geeignet wären. Möglicherweise wird die Grünlandfläche als Teil eines großen Jagdgebietes genutzt.

Tab. 1: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein mit Angaben zur Relevanz im Gebiet des B-Planes 13 in Hohenaspe sowie Angaben zu ihrer landesweiten Gefährdung (RLSH) und dem gesetzlichen Schutzstatus

Relevanz: pVn = potenzielles Vorkommen unwahrscheinlich, pV = potenzielles Vorkommen anzunehmen, Va = Vorkommen auszuschließen, RL SH: Rote Listen Schleswig-Holsteins: BORKENHAGEN 2001; BROCK et al. 1996; KLINGE 2003; NEUMANN 2002; WIESE 1989; ZIEGLER et al. 1994]; 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 -vom Aussterben bedroht, 2 -stark gefährdet, 3 -gefährdet, V -Arten der Vorwarnliste, G -Gefährdung anzunehmen, D -Daten defizitär, e -aus der RL entlassen, nh -nicht heimisch, * derzeit nicht gefährdet. FFH-Anh. IV: FFH-Richtlinie, Anhang IV: streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse

Relevanz für das Plangebiet	Art	RL SH	FFH Anh. IV	Bemerkungen
-----------------------------	-----	-------	-------------	-------------

Farn- und Blütenpflanzen				
Va	Kriechende Sellerie <i>Apium repens</i>	1		Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Moor-Steinbrech <i>Saxifraga hirculus</i>	0		Art ist in Schleswig-Holstein verschwunden
Va	Schierlings-Wasserfenichel <i>Oenanthe conioides</i>	1		Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	1		Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	0		Art ist in Schleswig-Holstein verschwunden
Va	Vorblattloses Leinkraut <i>Thesium ebracteatum</i>	0		Art ist in Schleswig-Holstein verschwunden
Säugetiere				
Va	Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteini</i>	3	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Biber <i>Castor fiber</i>	e	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Birkenmaus <i>Sicista betulina</i>	1	•	Keine geeigneten Lebensräume, Vorkommen unwahrscheinlich
Va	Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus sesrotinus</i>	V	•	Keine geeigneten Habitate, eventuell das Gebiet als Nahrungsgebiet nutzend
Va	Fischotter <i>Lutra lutra</i>	1	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Große Bartfledermaus <i>Myotis brandti</i>	3	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	*	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	1	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
pVn	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	2	•	Habitate sehr eingeschränkt geeignet, bevorz. Nahrungsgrundl. N. vorh., Vork. unwahrscheinlich
Va	Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Rauhhaufledermaus <i>Pipistralus nathusii</i>	3	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Schweinswal <i>Phocoena phocoena</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	*	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	•	Keine geeigneten Habitate, eventuell als Jagdrevier geeignet
Va	Großer Tümmler <i>Tursiops truncatus</i>	nh	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Reptilien				
Va	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	1	•	Keine geeigneten Biotope, Vorkommen auszuschließen

Va	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Amphibien				
Va	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	V	•	Keine geeign. Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, Vorkommen unwahrscheinlich
Va	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	3	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, Vorkommen unwahrscheinlich
Va	Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	3	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, Vorkommen unwahrscheinlich
Va	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	V	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, Vorkommen unwahrscheinlich
Va	Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	1	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, Vorkommen unwahrscheinlich
Va	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	1	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, Vorkommen unwahrscheinlich
Fische				
Va	Nordsee-Schnäpel <i>Coregonus oxyrinchus</i>	1	•	Keine geeigneten Habitate vorhanden, Vorkommen auszuschließen
Käfer				
Va	Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	1	•	An Gewässer gebunden, keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	1	•	Keine als Habitat geeignete Bäume vorhanden, Vorkommen auszuschließen
Va	Heldbock / Großer Eichenbock <i>Cerambyx cerdo</i>	1	•	Keine als Habitat geeignete Bäume vorhanden, z. Zt. nur ein Fund in HL, Vorkommen unwahrscheinlich
Va	Schmalbindiger Breitflügel-tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	1	•	An Gewässer gebunden, keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Libellen				
Va	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Muscheln				
Va	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	1	•	Vorkommen auf Wasserlebensräume beschränkt, daher keine geeigneten Habitate vorhanden, Vorkommen auszuschließen

Europäische Vogelarten

Die Auflistung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten erfolgt in Anlehnung an die Vogelartenliste Schleswig-Holstein (LBV-SH 2008; vgl. Tab. 2). Es kommen potentiell 39 Europäische Vogelarten im Plangebiet vor, von denen keiner Art auf der Roten Liste eine Gefährdungskategorie zugewiesen ist. Vier Arten befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste (Hausperling, Feldperling, Goldammer, Rauchschwalbe).

Tabelle 2: Vogelartenliste Schleswig-Holstein (LBV-SH 2008)

Nr.	Artname	Status	Rasterfrequenz [%]	Rote Liste SH (1995)	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzelbefreiung	Gruppenbefreiung	Neststandorte					Bruthabitat				
									Brutvogel bodennaher Gras- und Staudenfluren	Bodenbrüter	Gehölzfreibrüter (incl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)	Gehölzhöhlenbrüter	Nischenbrüter	Wälder, Gebuesche und Kleingehölze (W)	Gehölze und sonstige Baumstrukturen (H)	Gruenland (G)	Acker- und Gartenbau-Biotop (A)	Siedlungsbiotope (S)
1	Fasan	N	86				x			s			x	x	s	s	s	
2	Ringeltaube	B	93	II/III			x				s		s	x		x	s	
3	Türkentaube	B	86	II			x				s						s	
4	Grünspecht	B	24	2			x				s		s	x		x	x	
5	Buntspecht	B	75				x				s		s	e			x	
6	Feldlerche	B	98	3			x			s			e		s	x	e	
7	Rauchschwalbe	B	94	V			x	x							e		s	
8	Mehlschwalbe	B	92				x	x									s	
9	Baumpieper	B	77					x		s			s	x	e	x	x	
10	Bachstelze	B	96					x		x	e		s	x	x	x	s	
11	Zaunkönig	B	93					x	x	x	s		x	s	s		x	
12	Heckenbraunelle	B	93					x			s		s	s		s	s	
13	Rotkehlchen	B	90					x		s			e	s	s	x	x	
14	Hausrotschwanz	B	90					x				e	x				s	
15	Gartenrotschwanz	B	84					x		e	e	s	s	s	x		x	
16	Amsel	B	96					x		e	s		x	s	s		x	
17	Singdrossel	B	91					x		e	s		e	s	s		x	
18	Sumpfrohrsänger	B	91					x	s							x	x	
19	Gelbspötter	B	94					x	e		s		s	s			s	
20	Klappergrasmücke	B	91					x	e		s		x	s		x	x	
21	Dorngrasmücke	B	88					x	s	e	s		s	s		x	x	
22	Gartengrasmücke	B	90					x	x		s		x	s		x	x	
23	Mönchsgrasmücke	B	89					x	e		s		s	s		x	s	
24	Zilpzalp	B	92					x	s	x	s		s	s		x	x	
25	Fitis	B	95					x	e	s	e		s	s			x	
26	Grauschnäpper	B	92					x			x		s	s	e	x	s	
27	Blaumeise	B	93					x			e	s	e	s	x	x	s	
28	Kohlmeise	B	94					x			e	s	e	s	x		s	
29	Eichelhäher	B	74	II				x		e	s	e	e	s	e		e	
30	Elster	B	92	II				x		e	s	e		x	x		s	
31	Aaskrähe	B	93	II				x		e	s		s	s		x	s	
32	Star	B	96					x		e	x	s	x	x	x	e	s	
33	Hausperling	B	95	V				x			x		x				s	
34	Feldperling	B	90	V				x			e	s	e	x	x		s	
35	Buchfink	B	95					x			s		s	s		x	s	
36	Grünling	B	94					x			s		s	s		x	s	
37	Stieglitz	B	82					x			s		e	x	s		s	
38	Gimpel	B	70					x		e	s		s	x		e	x	
39	Goldammer	B	80	V				x	x	s	x			x	s		x	

B = Brutvogel (fett, normalgroß)
 N = Neozoonart, eingeführte Vogelart

s = Schwerpunktorkommen
 x = kommt (regelmäßig) vor
 e = ausnahmsweises Vorkommen

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 42 BNatschG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 43 BNatschG notwendig.

Nach Auswertung der Daten in Kap. 13.2 sind von dem geplanten Vorhaben keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, allerdings zahlreiche häufige Europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden die Vogelarten zu vier unterschiedlichen Gruppen zusammengefasst:

- Gehölzbrüter: Ringeltaube, Türkentaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Elster, Eichelhäher, Aaskrähe, Buchfink, Grünling, Stieglitz, Gimpel
- Gehölzhöhlenbrüter: Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Star
- Bodenbrüter: Fasan, Feldlerche, Baumpieper, Rotkehlchen, Fitis, Goldammer
- Nischenbrüter: Bachstelze, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer,
- Gebäudebrüter: Rauchschnäpper, Mehlschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling

Tötungsverbot (§42 (1) Nr. 1)

Da im B-Plangebiet keine Tages- und Zwischenquartiere von Fledermäusen vorhanden sind, ist eine Tötung aufgrund der Baufeldräumung auszuschließen.

Brutvögel sind durch die Entfernung eines Teils der Gehölze als potentielle Neststandorte betroffen. Da ein Großteil der Gehölze jedoch erhalten bleibt, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter der Voraussetzung, dass die Rodung der Gehölze entsprechend der Vorgaben im LNatSchG nicht in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 30. September erfolgt, ergibt sich kein Tatbestand der Tötung von Individuen.

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Boden-, Nischen- und Gebäudebrüter gehören zu den weit verbreiteten und häufig vorkommenden Vogelarten Schleswig-Holsteins und sind sehr flexibel in der Wahl ihrer Lebensräume. Auch sie können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen.

Störungsverbot (§42 (1) Nr. 2)

Im störungsrelevanten Bereich des geplanten Vorhabens sind keine geeigneten Gebäude, die Wochenstuben- oder Winterquartiere beherbergen könnten. Der Verbotstatbestand der Störung ist für keine der potentiell hier jagenden Fledermausarten gegeben.

Die potentiellen Brutstätten des Plangeltungsbereichs sind aktuell temporären Störungen durch spielende Kinder, die den Bolzplatz und die Wiese nutzen, ausgesetzt. Störungsempfindliche Arten werden diesen Bereich deshalb meiden. Nach Umsetzung der Planungen wird sich die Qualität der Knicks als Brutstätten für Vögel verschlechtern, da sich die Häufigkeit von Störungen erhöhen wird.

Die tatsächlich und potenziell hier vorkommenden Gehölz-, Boden-, Gebäude- und Nischenbrüter sind allerdings recht flexibel. Sie nutzen ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten und können vermutlich auf benachbarte Flächen und Knicks ausweichen. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 42 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§42 (1) Nr. 3)

Da im Planungsgebiet keine Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen vorhanden sind, ergibt sich keine Verbotstatbestand der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten.

Die Gehölze im Planungsgebiet bleiben größtenteils erhalten. Nur für den Knickdurchbruch für die Baustraße werden Gehölze entfernt. Darüber hinaus bauen viele Arten jedes Jahr neue Nester an anderer Stelle. In den von Rodung betroffenen Gehölzen sind keine für Höhlenbrüter geeigneten Strukturen wie Astlöcher oder Spechthöhlen betroffen, die entsprechende Vogelbrutstätten darstellen. Daher ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung der Gehölze - die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert. Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 42 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 42 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

§ 43 (8) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten -unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen -innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den Europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 43 (8) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Hohenaspe, den 16. April 2010




Der Bürgermeister

Anhang: Pflanzenliste

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes wird empfohlen, für die Anpflanzungen vorwiegend landschaftstypische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Folgende Arten kommen in Frage:

Großkronige Bäume

Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Betula pendula - Sandbirke
Fagus sylvatica – Rotbuche
Fraxinus excelsior – Esche
Prunus avium – Vogelkirsche
Quercus robur – Stieleiche
Salix alba - Silberweide
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Kleinkronige Bäume

Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Crataegus laevigata – Zweigriffeliger Weißdorn
Prunus padus - Frühe Traubenkirsche
Sorbus aucuparia – Eberesche
Sorbus intermedia – Mehlbeere

Hausbäume

Malus spec. – Holz-Apfelbaum in Sorten
Prunus domestica – Pflaume
Prunus avium – Süßkirsche
Pyrus communis – Kulturbirne
Sowie hochstämmige, vorzugsweise alte regionale Obstsorten

Freiwachsende Hecken

Carpinus betulus - Hainbuche
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea – Blutroter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Frangula alnus - Faulbaum
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus padus – Frühe Traubenkirsche
Prunus spinosa – Schlehdorn
Ribes rubrum - Rote Johannisbeere
Rosa canina – Hunds-Rose u.a.
Salix in Arten (S. viminalis, S. triandra, S. purpurea) - Weiden
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball
Quercus robur – Stieleiche als Überhälter

Schnitthecken

Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna – Eingriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche